20. Wahlperiode 18.07.2023

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Carolin Bachmann, Marc Bernhard, Roger Beckamp, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD – Drucksache 20/7541 –

Umsetzung des digitalen Bauantrages

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Umsetzung des digitalen Bauantrages ist ein wesentlicher Baustein, der im Rahmen des Onlinezugangsgesetzes (OZG) als eine verpflichtende Verwaltungsdienstleistung zu erbringen ist. Es zeichnet sich eine unterschiedliche Vorgehensweise in den Bundesländern und einzelnen Kommunen ab. Neben Mecklenburg-Vorpommern, das gemäß dem "Einer-für-Alle"-Prinzip (EfA-Prinzip) eine Lösung entwickeln sollte, die alle anderen Bundesländer übernehmen können, haben Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen und Thüringen eigene Systeme entwickelt. Der Bund hat dafür 16,7 Mio. Euro zur Verfügung gestellt (Ausschussdrucksache 20(24)133; www.handelsblatt.com/politik/deutschland/baugenehmigungen-digitaler-bauantrag-kommt-bundeswei t/29139146.html).

Der Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städtetages, Helmut Dedy, kritisierte diejenigen Bundesländer, welche eigene digitale Bauanträge entwickelt haben. Zudem sprach er den "erheblichen finanziellen und organisatorischen Aufwand" für die Kommunen bei der Umsetzung an (www.staedtetag.de/presse/pressemeldungen/2023/digitaler-bauantrag-keine-inselloesungen-schaffen).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Der Bund und die Länder haben sich bei der Umsetzung der vom Bund geregelten und von den Bundesländern sowie den Kommunen vollzogenen Leistungen (Typ 2/3-Leistungen) auf das sogenannte Einer-für-Alle-Prinzip (EfA) verständigt. Die Umsetzung wird derzeit durch den Bund finanziert. Einer-für-Alle bedeutet, dass ein Land mit einer initialen Finanzierung des Bundes den digitalen Bürgerzugang (Leistung nach dem Onlinezugangsgesetz – OZG) umsetzt und dauerhaft betreibt. Andere Bundesländer können diese digitale Lösung nachnutzen. Die Nachnutzung der Leistungen und das dazu notwendige Schließen von Nachnutzungsverträgen liegt dabei ausschließlich in der Hoheit der Bundesländer.

1. Liegen der Bundesregierung Informationen darüber vor, in welcher Form sich die jeweiligen Systeme unterscheiden, die neben demjenigen aus Mecklenburg-Vorpommern entwickelt wurden, und wenn ja, in welcher Form tun sie das (bitte ggf. nach Ländern bzw. Systemen und jeweiligen Unterschieden aufschlüsseln)?

Das Bauordnungsrecht ist durch Landesrecht bestimmt. Der Vollzug erfolgt oftmals durch die Kommunen. Die vollziehenden Kommunen haben grundsätzlich die Freiheit der Systemwahl. Eine detaillierte Länderübersicht zu Systemen und den jeweiligen Unterschieden liegt der Bundesregierung nicht vor.

2. Werden die unterschiedlichen Systeme nach Kenntnis der Bundesregierung auch der BIM (Building Information Modelling)-Methodik gerecht (vgl. www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/Webs/BMWS B/DE/2022/10/bim.html)?

Die BIM-Methodik (Building Information Modeling) muss sich zunächst auf Bauherrenseite etablieren. Gegenwärtig kann kein System aus einem BIM-Modell einen BIM-basierten Bauantrag generieren. Im EfA-Projekt Digitaler Bauantrag soll im Jahr 2023 ein erstes Teilprojekt hin zum "BIM-basierten Bauantrag" beginnen.

- 3. Wie sind die von der Bundesregierung bereitgestellten Mittel auf die jeweiligen Projekte verteilt (bitte pro Jahr nach einzelnen Projekten samt Projektnummer, Projekttiteln, Projektzielen, Projektmitteln und zugehörigen Programmen aufschlüsseln)?
 - a) Wurde die F\u00f6rderung in irgendeiner Weise von einer erfolgreichen Umsetzung des digitalen Bauantrags abh\u00e4ngig gemacht, und wenn ja, inwiefern (bitte begr\u00fcnden)?
 - b) Wurde die Förderung explizit von einem erfolgreich umgesetzten digitalen Bauantrag nach dem EfA-Prinzip anhängig gemacht, und wenn nein, warum nicht (bitte begründen)?
 - c) Verteilen sich die F\u00f6rderungen auf die L\u00e4nder, und wenn ja, inwiefern?

Die Fragen 3 bis 3c werden gemeinsam beantwortet.

Die landesbaurechtlichen Vorschriften sind in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich. Das Ziel einer "Eine-für-Alle"-Lösung für den "Digitalen Bauantrag" ist, ein Grundgerüst zu konzipieren, das in allen Bundesländern zur Anwendung kommen kann. Auf der Grundlage der im Zuge des Onlinezugangsgesetzes aufgestellten EfA-Mindestanforderungen wird das Land Mecklenburg-Vorpommern vom Bund nur für die Entwicklung und Umsetzung des Online-Dienstes "Digitaler Bauantrag" finanziell unterstützt. Es handelt sich hierbei nicht um ein Förderprogramm, sondern um eine Start-Finanzierung für die Entwicklung und die Umsetzung.

Für den "Digitalen Bauantrag" wurden drei Umsetzungsprojekte aufgesetzt und folgende Mittel zur Verfügung gestellt.

OZG-Umsetzungsprojekt	2021	2022	2023
	Ist in Euro	Ist in Euro	Soll in Euro
Bauvorhaben 1	791.324,82	8.505.275,00	12.238.802
Bauvorhaben 2	-	733.578,44	4.000.000
Verwaltung & Übergang von	-	85.198,98	500.000
Eigentum			

4. Welche Gründe für die Entwicklung eigener Systeme und das Ausscheren aus dem EfA-Prinzip geben die entsprechenden Länder nach Kenntnis der Bundesregierung an?

Auch wenn es beabsichtigt ist, in allen EfA-nachnutzungswilligen Ländern einen flächendeckenden Einsatz des EfA-Online-Dienstes "Digitaler Bauantrag" zu erzielen, leitet sich aus dem Selbstverwaltungsrecht der Kommunen (Artikel 28 des Grundgesetzes) das Recht der Kommunen und ihrer Bauaufsichtsbehörden ab, auch auf andere Lösungen zu setzen. Insoweit gibt es keine Pflicht zur Nachnutzung des EfA-Online-Dienstes durch die einzelnen Bauaufsichtsbehörden. Die flächendeckende Nutzung des digitalen Bauantrages entsprechend der EfA-Lösung wird vor diesem Hintergrund je Bundesland variieren können.

- a) Ab wann war der Bundesregierung bekannt, dass es von Ländern eigene Systeme geben könnte bzw. würde?
- b) Hat die Bundesregierung sich bemüht, Länder mit eigenen Systemen, von der Entwicklung dieser abzuhalten und sich der Lösung von Mecklenburg-Vorpommern anzuschließen (bitte jeweils ausführen)?

Die Fragen 4a bis 4b werden gemeinsam beantwortet.

Die Länder Berlin und Hamburg sind bereits vor Inkrafttreten des Onlinezugangsgesetzes in die Entwicklung eigener Systeme eingetreten und halten digitale Angebote für Antragstellende und Unternehmen vor. Dass es weitere Systeme neben dem "Digitalen Bauantrag" geben würde, war somit frühzeitig bereits in der Konzeptionsphase bekannt.

Mit der Finanzierung des "Digitalen Bauantrags" aus Bundesmitteln erfolgte ein klares Bekenntnis des Bundes zur EfA-Lösung. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

- c) Welche Folgen haben die unterschiedlichen Lösungen für die Praxis nach Kenntnis der Bundesregierung?
- d) Welche Folgen hat die Entwicklung eigener Systeme und das Ausscheren aus dem EfA-Prinzip für diese Länder nach Kenntnis der Bundesregierung?

Die Fragen 4c bis 4d werden gemeinsam beantwortet.

Der Bund und die Länder haben sich auf die Umsetzung (von Typ 2/3-Leistungen) nach dem EfA-Prinzip verständigt. Es ist wünschenswert, dass Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen einen einheitlichen und nutzerfreundlichen Zugang zu Verwaltungsleistungen haben. Für die EfA-Leistungen ist dies unter anderem durch die EfA-Mindestanforderungen sichergestellt.

e) Plant die Bundesregierung eine Evaluierung aller unterschiedlichen, durch die Länder entwickelten Systeme, verbunden mit dem Ziel, doch noch eine Lösung für alle zu ermöglichen?

Mit dem EfA-Online-Dienst "Digitaler Bauantrag" liegt eine Lösung vor, die sich bundesweit eines hohen Nachnutzungsinteresses erfreut. Die Projektbeteiligten arbeiten daran, den Kreis der Nachnutzenden stetig zu erweitern. Eine Evaluation aller entwickelten Systeme ist nicht vorgesehen. Dabei ist zu beachten, dass auch innerhalb einzelner Bundesländer zahlreiche unterschiedliche Systeme in den Kommunen zum Einsatz kommen können.

5. Mit welchen Kosteneinsparungen und welchem Zeitgewinn rechet die Bundesregierung durch die Einführung des digitalen Bauantrages (www.h andelsblatt.com/politik/deutschland/baugenehmigungen-digitaler-bauantra g-kommt-bundesweit/29139146.html) (bitte quantifizieren)?

Die Digitalisierung des Bauantrages erfolgt auf der Grundlage des Onlinezugangsgesetzes. Der gesetzliche Auftrag zum digitalen Zugang zur Verwaltung wird hiermit erfüllt. Das Einer-für-Alle Prinzip sowie die Finanzierung der Umsetzung aus Mitteln des Bundes dienen dazu, die Umsetzung zu beschleunigen und die Umsetzungsqualität zu erhöhen. Die Kosteneinsparungen und der Zeitgewinn sowohl für die Antragsstellenden als auch für die Sachbearbeitenden sind sehr individuell je Bauantrag zu bemessen. Dem Bund und dem themenfeldführenden Bundesressort liegen diese detaillierten Informationen nicht vor, da die Umsetzung der digitalen Leistung, als auch der Vollzug bei den Ländern und den Kommunen liegt.

- 6. Mit welchem finanziellen und organisatorischen Aufwand für die Kommunen rechnet die Bundesregierung bei der Umsetzung des digitalen Bauantrags, und plant sie, die Kommunen in dieser Hinsicht zu unterstützen?
 - a) Wenn ja, inwiefern?
 - b) Wenn nein, warum nicht?
 - c) Hat die Bundesregierung Kenntnis von einer etwaigen Unterstützung der Kommunen durch die Länder, und wenn ja, welche?

Der Aufwand in den Kommunen ist der Bundesregierung nicht bekannt. Die Vorteile der Digitalisierung (unter anderem Zeitersparnis, Qualitätssteigerung und weitere) werden jedoch die Aufwände mittelfristig überwiegen. Insbesondere profitieren die Kommunen von gemeinsam getragenen Weiterentwicklungen im EfA-Kontext, die von den Kommunen allein vielfach nicht leistbar wären.

7. Wann rechnet die Bundesregierung mit einer flächendeckenden Umsetzung des bzw. eines digitalen Bauantrags?

Mit dem EfA-Projekt "Digitaler Bauantrag" wird ein System zur Nachnutzung angeboten. Die Nachnutzung ist jedoch nicht verpflichtend.

Die EfA-Lösung soll in den mitnutzenden Ländern bis Ende 2023 flächendeckend verfügbar sein.

In den Ländern Berlin und Hamburg ist eine digitale Antragstellung bereits möglich. Über die Zeitpläne in den Ländern Bayern, Brandenburg, Hessen und Thüringen liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.